

Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 29. März 2004

Aufgrund von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Bachelor-Zwischenprüfung
- § 18 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelor-Zwischenprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Zwischenprüfung
- § 27 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 30 Wissenschaftlicher Grad „Bachelor of Science“

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweilige maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Prüferin/Prüfer) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Sie beträgt drei Jahre (sechs Semester).

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Zwischenprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Bachelorprüfung aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsmodul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

- (1) Die Bachelor-Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters abzulegen. Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit (§ 23 Abs. 3 und 4 SächsHG).
- (2) Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden, kann die Bachelorprüfung auch vor Ablauf der im Studienablaufplan ersichtlichen Fristen abgelegt werden (§ 12). Urlaubssemester werden nicht angerechnet.
- (3) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. im Studiengang Materialwissenschaft an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist,
 2. die entsprechende Prüfung nicht „endgültig nicht bestanden“ hat,
 3. alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Zwischenprüfung oder Bachelorprüfung ist unter Einhaltung der Meldefrist für die erste Prüfungsleistung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls/der Module, auf das/die sich die Prüfung/en beziehen soll/en,
 2. Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelor-Zwischenprüfung bzw. Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Leistungsnachweise, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zur Bachelor-Zwischenprüfung oder Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Bachelor-Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 6) und/oder
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 8),
4. schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für andere für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfungsleistungen oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer und Verlauf der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Noten sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist den Prüfungsakten beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsleistung umfasst Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 90 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden ausschließlich im Rahmen von Seminaren und Projekten erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.
- (2) Art und Umfang der alternativen Prüfungsleistungen sowie die Kriterien ihrer Bewertung werden in den fachspezifischen Bestimmungen dieser Ordnung festgelegt.
- (3) Die Bewertung erfolgt durch den Prüfer, der für die Durchführung der der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Wichtungsfaktoren der Einzelprüfungen werden in den Modulbeschreibungen (Anlage zur Studienordnung) der jeweiligen Prüfungsmodule festgelegt.

Als Modulnoten sind die folgenden Noten zu verwenden:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsches Prädikat
A	1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	Sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht ausreichend

(5) Für die Bachelor-Zwischenprüfung kann und für die Bachelorprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Bachelor-Zwischenprüfung errechnet sich als arithmetischer Mittelwert aus den Modulnoten (§ 26 Abs. 4). Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet als arithmetischer Mittelwert aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, wobei die Note der Bachelorarbeit mit doppeltem Gewicht eingeht. Für die Bildung der Gesamtnoten gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt sowie dem Prüfer innerhalb einer vom Prüfungsamt festgelegten Frist mitteilt.
- (2) Aus zwingenden Gründen kann der Prüfling auch nach Ablauf der unter Absatz 1 genannten Frist zurücktreten.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dann unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des

Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Eine Prüfungsleistung gilt dagegen als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(6) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Trifft der Prüfungsausschuss in den Fällen von Absatz 5 und 6 Entscheidungen zu Lasten des Prüflings, so ist diesem hierüber unverzüglich ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) In begründeten Fällen kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein müssen.

(3) Die Bachelor-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht, sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(5) Hat ein Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

(6) Hat der Prüfling die Bachelor-Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(7) Studierende müssen an einer besonderen Studienberatung gemäß § 21 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 SächsHG teilnehmen:

1. im dritten Semester, wenn entsprechend der Studienordnung ein Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Semesters nicht erbracht wurde,
2. im vierten Semester, wenn die Bachelor-Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 1 bestanden wurde.

Die besondere Studienberatung wird vom Fachstudienberater für diesen Studiengang durchgeführt.

(8) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall entfallen die bereits erbrachten Ergebnisse.

(9) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 8 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauffolgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 12 Freiversuch

(1) Modulprüfungen zur Bachelorprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsfrist abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Prüflings können nach Absatz 1 durchgeführte und bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesem Fall zählt die bessere Note.

(3) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes nach Absatz 1 werden nicht angerechnet:

1. der Zeitraum einer Beurlaubung nach § 16 Abs. 2 SächsHG,
2. Studienzeiten im Ausland, soweit keine anzuerkennende Prüfungsleistung (§ 14 Abs. 2) erbracht wurde,
3. sonstige zwingende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums, die von dem Prüfling glaubhaft zu machen sind.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind dabei nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig.

(2) Im Falle einer zweiten Wiederholung gelten die Regelungen des § 11 Abs. 3 und 4.

(3) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Dasselbe gilt für die Bachelor-Zwischenprüfung. Soweit die Bachelor-Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Gegenstand der Bachelor-Zwischenprüfung, nicht aber der Bachelorprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Bachelorarbeit angerechnet werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.

(4) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und maximal fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der an der Fakultät für Naturwissenschaften tätigen Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden des Studienganges Materialwissenschaft bestimmt.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Für studentische Mitglieder kann eine kürzere Amtszeit vorgesehen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen in Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
 1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Aufstellung der Listen der Prüfungsberechtigten und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf der Grundlage der Angaben des Prüfungsamtes über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens ein weiterer Hochschullehrer und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer als Prüfer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Soweit erforderlich, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss in einem der den Studiengang tragenden Fächer besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfling kann in besonders begründeten Fällen für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.

§ 17

Zweck und Durchführung der Bachelor-Zwischenprüfung

Durch die Bachelor-Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches

Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist zeitlich und inhaltlich so auszugestalten, dass sie vor Beginn des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18

Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges Materialwissenschaft. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, ein definiertes materialwissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich sowie gegebenenfalls mündlich darzustellen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer zu wählen sowie ein Thema vorzuschlagen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten der Fakultät für Naturwissenschaften betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Naturwissenschaften durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Themenvorschlag und dem Betreuer entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt nach Vorschlag über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil genau auszuweisen.

(5) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher, gebundener und in deutscher Sprache abgefassten Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben. Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Prüflings kann eine andere Sprache als Deutsch zugelassen werden. Sollte die persönliche Abgabe der Bachelorarbeit im Prüfungsamt nicht möglich sein, kann dies auch auf postalischem Weg geschehen. Als Abgabezeitpunkt gilt dann das Eingangsdatum an der Technischen Universität Chemnitz.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe des Themas.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen. Die Noten der beiden Prüfer der Bachelorarbeit werden gemäß § 9 Abs. 4 gemittelt.

(9) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Zwischenprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Bewertung des letzten Teils der Bachelor-Zwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelor-Zwischenprüfung sind die Modulnoten und gegebenenfalls die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet

und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Prüflings wird eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Diplomurkunde und des Zeugnisses erhalten.

(5) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, wird auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen ausgestellt.

(6) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 6 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde und deren englische Übersetzung sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10), über Bestehen und Nichtbestehen (§ 11), über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14), über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt drei Jahre (sechs Semester).

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Bachelor-Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, welche mit der Bachelorprüfung abschließen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt - ausgenommen die Zeit zur Anfertigung der Bachelorarbeit - 117 Semesterwochenstunden. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte (Credits) zu erwerben.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Bachelor-Zwischenprüfung

(1) Zur Bachelor-Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen nach § 4 die im nachfolgenden Absatz 3 geforderte Zahl und Art der Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen (Scheine), die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten, Klausuren erbracht werden. Diese Leistungsnachweise werden mit „erbracht“ oder „nicht erbracht“ bewertet, können aber auf Wunsch des Studierenden benotet werden. Die Noten sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote.

(3) Prüfungsvorleistungen für die Bachelor-Zwischenprüfung sind der erfolgreiche Abschluss der Praktika I und II.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Zwischenprüfung

(1) Die Bachelor-Zwischenprüfung erfolgt in Form der Ablegung studienbegleitender Prüfungsleistungen der Modulprüfungen gemäß Absatz 2.

(2) Die Bachelor-Zwischenprüfung umfasst Prüfungsleistungen in den Modulen:

1. Experimentalphysik,
2. Chemie,
3. Mathematik und
4. Informatik.

Näheres regelt die Anlage zur Studienordnung (Modulbeschreibungen).

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsmodulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Zwischenprüfung (§ 9 Abs. 4) errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Modulprüfungen.

§ 27

Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung

(1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Materialwissenschaft die Bachelor-Zwischenprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen nach § 4 die im nachfolgenden Absatz 3 geforderte Zahl und Art der Studienleistungen erbracht hat. Der § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Prüfungsvorleistungen für die Bachelorprüfung sind:

1. Praktika III bis V,
2. Grundlagen der Werkstofftechnik und
3. Komponenten des Wahlpflichtmoduls.

Bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums ist die erfolgreiche Teilnahme an den beiden unabhängigen Industriepraktika von jeweils mindestens einem Monat Dauer nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch Praktikumsbeurteilungen der verantwortlichen Laborleiter des Industrieunternehmens und je einen Praktikumsbericht des Praktikanten.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung erfolgt in Form studienbegleitender Modulprüfungen und durch die Anfertigung und Bewertung der Bachelorarbeit.

(2) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Modulprüfungen:

1. Theoretische Physik I bis IV,
2. Chemie IV/V,
3. Wahlpflichtmodul,
4. Material und Funktion,
5. Physik und Chemie der kondensierten Materie,
6. Mathematik III sowie
7. Experimentalphysik III.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Im Prüfungsmodul Wahlpflichtfach müssen zwei Teilpflichtfächer aus dem Kanon der angebotenen Wahlpflichtfächer mit Erfolg abgeschlossen werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung in einem Teilfach kann durch eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung in einem anderen Teilfach aus diesem Kanon kompensiert werden.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit (§ 29 Abs. 2, § 9 Abs. 4). Dabei sind die folgenden Gewichtungsfaktoren anzuwenden:

1. Theoretische Physik	0,125
2. Wahlpflichtmodul	0,125
3. Material und Funktion	0,25
4. Physik und Chemie der kondensierten Materie	0,125
5. Mathematik III	0,125
6. Bachelorarbeit	0,25

§ 29

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen, mit ihrem erfolgreichen Abschluss werden 15 Credits erworben.

(2) Im Einzelfall kann auf wohlbegründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 30

Wissenschaftlicher Grad „Bachelor of Science“

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz durch die Fakultät für Naturwissenschaften den Grad „Bachelor of Science“.

(2) Ausländischen Studierenden wird der Bachelorgrad auf Antrag in englischer Sprache verliehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2003/2004 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 29. November 2000, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Mai 2002 und 9. Dezember 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 18. November 2003, Az.: 3-7831-17-0380/7-3.

Chemnitz, den 29. März 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes